

Richtlinien der Stadt Düren für die Zulassung zur „DÜRENER ANNAKIRMES,,

1. Allgemeines

Bei der Dürener Annakirmes handelt es sich um eine Kombination von Volksfest und Jahrmarkt. Die Veranstaltung wird auf den Plätzen 1, 2 und 3 des Dürener Annakirmesplatzes durchgeführt, wobei der Platz 1 mit Elberfelder Straße und Langenberger Straße nach § 69 Abs. 1 GewO als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 festgesetzt ist und die Plätze 2 und 3 als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO festgesetzt sind.

2. Veranstalter

Veranstalter der „Dürener Annakirmes“ ist die Stadt Düren.

3. Veranstaltungszweck

3.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsbranchen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Branchen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt werden.

3.2. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

3.3. Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich nach Fahrweise, Spielweise, Warenangebot oder schaustellerischen Darbietungen. Folgende Branchen mit den entsprechenden Untergruppierungen sind gebildet:

3.3.1. Fahrgeschäfte

- 3.3.1.1. Großachterbahn
- 3.3.1.2. Schienenbahnen
- 3.3.1.3. Wildwasserbahnen
- 3.3.1.4. Rundfahrgeschäfte
- 3.3.1.5. Schaukel
- 3.3.1.6. Türme
- 3.3.1.7. Traditionsfahrgeschäfte
- 3.3.1.8. Nostalgiegeschäfte
- 3.3.1.9. Autoscooter / Gokart
- 3.3.1.10. Kinderfahrgeschäfte

- 3.3.2. Schau- und Belustigung
 - 3.3.2.1. Geisterbahnen
 - 3.3.2.2. Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel
 - 3.3.2.3. Toboggan, Rutsche
 - 3.3.2.4. Showbetriebe

- 3.3.3. Spielgeschäfte
 - 3.3.3.1. Derby
 - 3.3.3.2. Manuelle Geschicklichkeitsspiele
 - 3.3.3.3. Mechanische Geschicklichkeitsspiele
 - 3.3.3.4. Verlosungen
 - 3.3.3.5. Schießwagen

- 3.3.4. Verkaufsbetriebe
 - 3.3.4.1. Süßwaren; Eis
 - 3.3.4.2. Backwaren
 - 3.3.4.3. sonst Verkauf und Dienstleistungen; bewegliche Verkaufsstellen
 - 3.3.4.4. Zigarettenautomaten

- 3.3.5. Ausschank / Imbiss
 - 3.3.5.1. Ausschankbetrieb
 - 3.3.5.2. Ausschank und Imbiss
 - 3.3.5.3. Vollimbiss
 - 3.3.5.4. Spezial Imbiss
 - 3.3.5.5. Festzelte mit Außengastronomie
 - 3.3.5.6. Café mit Garten

Der Stadt Düren steht es frei, auf Geschäfte einzelner Untergruppierungen zu verzichten,. Hierüber entscheidet der Steuerausschuss der Stadt Düren vor der Zulassung der Beschicker.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

4.1. Bei der Auswahl der Beschicker durch den Steuerausschuss der Stadt Düren sind entsprechend der Ausschreibung in der Fachzeitschrift „Der Komet“ nur die Bewerbungen zu berücksichtigen, die bei der Stadt Düren bis einschließlich 31. Oktober (vor der Veranstaltung) in schriftlicher Form eingegangen sind (per Brief oder in elektronischer Form). Wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der darauffolgende Werktag als Bewerbungsschluss.

4.2. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

- 4.2.1. Ständige Anschrift des Bewerbers und Kontaktdaten
- 4.2.2. Art des Geschäftes und ggfs. Programm; bei Imbissbetrieben mit oder ohne Abgabe von Getränken.

- 4.2.3. Es ist eine Grundriss-skizze des Geschäftes beizufügen, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind.
 - 4.2.4. Bei Spielgeschäften ist anzugeben, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu § 5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll.
 - 4.2.5. Stromanschlusswerte bei Fahr- und Belustigungsgeschäften (Licht- und Kraftstrom).
 - 4.2.6. Jeder Bewerbung muss ein Foto des Geschäftes aus neuester Zeit beigelegt sein oder ein Entwurf, falls sich das Geschäft in Planung bzw. in Bau befindet.
 - 4.2.7. Für Spielgeschäfte, für Geschäfte mit unterhaltender Tätigkeit sowie für Verkaufsgeschäfte (Platz 2 und 3) ist eine gültige Reisegewerbekarte erforderlich.
 - 4.2.8. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie für Verkaufsgeschäfte (Platz1) ist entweder eine gültige Reisegewerbekarte oder eine Gewerbeanmeldung erforderlich.
 - 4.2.9. Eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung muss der Bewerbung beigelegt werden.
- 4.3. Erst während des Platzaufbaues werden geringfügige Freiflächen als "Biergärten / Cafegärten / Imbissgärten (im Bereich Cafe, Ausschank und Imbiss) den aufgebauten Geschäften gegebenenfalls im Wege der Gestattung durch den Platzmeister, nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Stellvertreter, hinzugefügt.
 - 4.4. Beschicker, deren bereits schriftlich und fristgerecht eingereichte Bewerbung die nach Nr. 4.2 erforderlichen Angaben / Unterlagen nicht enthalten, haben die fehlenden Angaben / Unterlagen nach Aufforderung bis zum 15.11. des Jahres schriftlich nachzureichen.
 - 4.5. Werden die nach Nr. 4.1 oder 4.4 gesetzten Fristen nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.
 - 4.6. Treten nach Ablauf der unter Nr. 4.1 genannten Bewerbungsfrist (31.10.) gravierende Veränderungen vor der Zulassung bezüglich des Geschäftsbetriebes (z.B. Schießwagen wird zu einem Pfeilwerfstand umgebaut) auf, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten.

- 4.7. Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit Märkten / Kirmessen der Stadt Düren) kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
 - 4.8. Bei der Betriebsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe der Mindest - Deckungssumme nachzuweisen.
 - 4.9. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz und Zulassung besteht nicht.
 - 4.10. Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassung in den folgenden Jahren
5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerber
- 5.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 3.). Es gelten nachfolgende Kriterien:
 - 5.1.1. Zuerst sind Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, zuzulassen.
 - 5.1.2. Danach sind Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsführung, ihres Energieverbrauches, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, anderen Bewerbern der gleichen Untergruppierung der jeweiligen Branche vorzuziehen.
 - 5.1.3. Erfüllen mehrere Bewerber in gleichem Maße die unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.2 aufgeführten Grundsätze für die Zulassung, so kann die Entscheidung über die Zulassung per Losentscheid erfolgen.

5.2. Vergabe des Festzeltes

Das große Festzelt wird für den Zeitraum von 3 Jahren vertraglich vergeben. Die Ausschreibung erfolgt in der Fachzeitschrift „Der Komet“ am Anfang des Jahres, das dem Zulassungszeitraum vorausgeht. Anhand der Bewerbungsunterlagen trifft der Steuerausschuss seine Entscheidung. Die Attraktivität hat hierbei Vorrang.

Die Bewerber müssen dabei die einzelnen Punkte der Rahmenbedingungen erfüllen. Diese werden den Bewerbern nach Einsendeschluss vorgelegt und sind durch Unterschrift anzuerkennen.

Die Rahmenbedingungen sind nicht Bestandteil der Richtlinien und können jeweils neuen Gegebenheiten angepasst werden.

5.3 Verlosung des Bitburgerbrunnens

Im Eingangsbereich der Aachener Straße befindet sich der Platz für einen Ausschankbetrieb, der traditionell seit Jahrzehnten als Treffpunkt für Mitarbeiter von Firmen, Vereinen, Gruppen, etc. dient.

Die Vergabe dieses Standplatzes erfolgt ebenfalls traditionell nicht an Schausteller, sondern im Wege einer Verlosung aus einem Pool von Gastwirten aus der Stadt Düren, die sich dafür ordnungsgemäß beworben haben.

Diese Verlosung erfolgt im Steuerausschuss. Der jeweilige Gewinner scheidet für das Folgejahr aus der Verlosung aus.

Das Standgeld bemisst sich nach der gültigen Entgeltordnung. Im Übrigen gelten alle sonstigen Regelwerke für die Annakirmes verpflichtend.

6. Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe

Ergeben sich während des Aufbaus der Annakirmes vor Ort noch Flächen, die mit Geschäften bestückt werden können, so erfolgt die Restplatzvergabe vorrangig auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Bewerbungen:

- 6.1. Die Einteilung der Bewerbungen auf Restplatzvergabe erfolgt nach den unter Ziffer 3.3 genannten Branchen und Untergruppen.
- 6.2. Die Restplatzvergabe erfolgt nach Ziffer 5
- 6.3. Über die Restplatzvergabe entscheidet der Steuerausschuss der Stadt Düren. Sollte dies zeitlich nicht mehr möglich sein, erfolgt die Entscheidung über die Vergabe möglicher Restplätze auf dem Wege der Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW.

7. Widerrufsmöglichkeiten

- 7.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- 7.1.1. Änderung der Geschäftsart

- 7.1.2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.3,
- 7.1.3. bei Veränderung der angegebenen Spielart im Sinne der Nr. 4.2.4,
- 7.1.4. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. Nr. 4.9,
- 7.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren –Amt für Stadtentwicklung, Abt. Vermessung– während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit.

Diese Richtlinien treten zum 13.07.2018 in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 8. Dezember 2012.
